

## **Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfung im weiterbildenden Zertifikatsstudium an der Hochschule Koblenz vom 01.12.2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 29.10.2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfung im weiterbildenden Zertifikatsstudium vom 27.04.2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2023 vom 31.05.2023, S. 111), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15.05.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2024 vom 23.05.2024, S. 128), beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Koblenz hat diese Änderungsordnung am 26.11.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Rahmenordnung für die Prüfung im weiterbildenden Zertifikatsstudium wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird nach Absatz 2 um Absatz 2a und 2b wie folgt ergänzt

„(2a) Die Zertifikatsangebote im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Hochschule Koblenz sind inhaltlich und strukturell am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) ausgerichtet, der die Einordnung und Vergleichbarkeit von Qualifikationen anhand definierter Lernergebnisse – also erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen – ermöglicht. Auch die Zertifikatsangebote werden diesen Niveaustufen nachvollziehbar zugeordnet, um ihre akademische Anschlussfähigkeit und Anerkennung zu sichern.

(2b) Die Qualitätssicherung der Zertifikats- und Zusatzangebote erfolgt im Rahmen des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems. Dies gewährleistet, dass auch Weiterbildungsformate, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, fest in die hochschulweiten Qualitätssicherungszyklen eingebunden sind.

Die Grundsätze der Qualitätssicherung orientieren sich an Empfehlungen des EU-Rats, der HRK, des Wissenschaftsrats (WR), der DGWF sowie der AQAS. Zudem sind die Zertifikatsangebote so gestaltet, dass eine Anerkennung gemäß § 25 Abs. 3 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG) möglich ist.“

2. Nach § 1 Abs. 4 wird Absatz 4a wie folgt neu eingefügt:

„(4a) Mit der erfolgreichen Absolvierung eines Zertifikatsangebotes wird kein Hochschulgrad gemäß § 30 HochSchG erworben.“

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Zertifikatsstudium schließt in der Regel je nach Umfang und Festlegung mit bzw. als

1. Certificate of Microcredential	1 – 4	ECTS
2. Certificate of Microdegree	5 – 9	ECTS
3. Certificate of Basic Studies (CBS)	mind. 10	ECTS
4. Diploma of Basic Studies (DBS)	mind. 30	ECTS
5. Certificate of Advanced Studies (CAS)	mind. 10	ECTS
6. Diploma of Advanced Studies (DAS)	mind. 30	ECTS
7. Master of Advanced Studies (MAS)	mind. 60	ECTS

ab.

(2) Das Zertifikat weist die vermittelten Kompetenzen, die erbrachten Prüfungsleistungen sowie ggf. die Benotung der Prüfungsleistung, die erworbenen Credit Points (CP)/ECTS, das EQR-/DQR-Niveau und den Umfang des Selbststudiums aus:

1. Certificate of Microcredential und Microdegree sind Einzelzertifikate. Sie umfassen Lernergebnisse auf der DQR-Stufe 6 und / oder 7, die im Rahmen einer kleineren Lernerfahrung (z. B. einem kurzen Kurs, einer Schulung oder einer Selbstlerneinheit) erzielt werden. Sie sind ein flexibles, zielgerichtetes Instrument, das die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Erwerb der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen unterstützt, die sie für ihre persönliche und berufliche Entwicklung benötigen. Microcredentials haben einen Workload von 1 bis 4 ECTS, ein Microdegree umfasst einen Workload von 5 bis 9 ECTS.

2. Certificate of Basic Studies (CBS) und Diploma of Basic Studies (DBS) sind Zertifikatsangebote auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR), bzw. Zertifikatsangebote auf Bachelor-Niveau.

Ein CBS umfasst einen Workload von mindestens 10 ECTS, bzw. einen Workload von mindestens 250-300 Stunden (inkl. Selbststudium).

Ein DBS umfasst einen Workload von mindestens 30 ECTS, bzw. einen Workload von mindestens 750-900 Stunden (inkl. Selbststudium).

3. Certificate of Advanced Studies (CAS), Diploma of Advanced Studies (DAS) und Master of Advanced Studies (MAS) sind Zertifikatsangebote auf Niveaustufe 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR), bzw. Zertifikatsangebote auf Master-Niveau.

Ein CAS umfasst einen Workload von mindestens 10 ECTS, bzw. einen Workload von mindestens 250-300 Stunden (inkl. Selbststudium).

Ein DAS umfasst einen Workload von mindestens 30 ECTS, bzw. einen Workload von mindestens 750-900 Stunden (inkl. Selbststudium).

Ein MAS umfasst einen Workload von mindestens 60 ECTS, bzw. einen Workload von mindestens 1.500-1.800 Stunden (inkl. Selbststudium).

(3) Zertifikatsstudien können auch aus variabel abschließbaren Modulen mit variablen Leistungspunkt (ECTS)-Umfängen bestehen. In diesem Fall wird das Abschlusszertifikat gemäß der erzielten Leistungspunkte auf Grundlage der erfolgreich abgeschlossenen Module erstellt.“

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Inhalte des Zertifikatsstudiums werden im Rahmen von Modulen vermittelt. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Zertifikatsstudierenden für den Besuch der Lehrveranstaltungen sowie die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und ggf. die Prüfungsvorbereitung und das Ablegen der Modulprüfung erforderlich ist. Dabei umfasst ein Creditpoint in der Regel 25 bis 30 Zeitstunden. Der konkrete Umfang wird in der programm spezifischen Anlage ausgeführt. Entsprechendes gilt für die Abschlussprüfung gemäß § 13.“

5. Nach § 17 Abs. 1 wird Absatz 1a wie folgt neu eingefügt:

„(1a) Bei Zertifikatsstudien gemäß § 2 Abs. 3 führt das erfolglose Ausschöpfen der bestehenden Wiederholungsmöglichkeiten eines Moduls zum Ausschluss des betreffenden Moduls, nicht jedoch zum endgültigen Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 01.12.2025

Der Präsident der Hochschule Koblenz  
Prof. Dr. Karl Stoffel